

Ludwig Schleritzko
Landesrat

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 27.01.2020

Ltg.-**961/A-5/202-2019**

-Ausschuss

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 27. Jänner 2020

B. Schleritzko-F-24/057-2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage des Abgeordneten Dorner betreffend „Verstöße des Bürgermeister von Waidhofen/Thaya gegen die NÖ Gemeindeordnung und NÖ Kassen- u. Buchführungsverordnung“, eingebracht am 16. Dezember 2019, Ltg.-961/A-5/202-2019, an mich gerichteten Fragen beantworte ich, soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

Gemäß der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung fallen Gemeindeangelegenheiten und die Aufsicht über Gemeindeverbände, soweit diese keinem anderen Mitglied der NÖ Landesregierung zugewiesen sind in meine Zuständigkeit. Prüfungen an Ort und Stelle erweisen sich dann nicht als erforderlich, wenn es sich nur um die rechtlich strittigen Qualifikationen von Geldflüssen handelt und diesbezügliche schriftliche Stellungnahmen der beteiligten Akteure zur Aufklärung des Sachverhalts oder Prüfergebnisse des Prüfungsausschusses der Gemeinde vorliegen.

Im thematisierten Fall war strittig, welche Zahlungen dem Begriff „Repräsentation“ oder der „Subvention“ bzw. der „laufenden Verwaltung“ zuzuordnen sind. Da die Beurteilung anhand der vorgelegten Unterlagen möglich war, bedurfte es daher keiner Prüfung an Ort und Stelle.

Die Gemeindeaufsicht hat den Sachverhalt folglich für das Jahr 2018 bereits beurteilt und geprüft. Die Prüfung für die Jahre 2015, 2016 und 2017 ist noch nicht abgeschlossen.

Bei Ausübung des Aufsichtsrechts über die Gemeinden durch das Land ist auch die aktive Information der Gemeinden ein wesentliches Anliegen. In diesem Sinne ergehen zu Sach- und Rechtsthemen im Anlassfall etwa Rundschreiben der NÖ Landesregierung an alle Gemeinden. Dies soll dabei unterstützen, den einheitlichen Vollzug sicherzustellen.

Darüber hinaus kann ich auch festhalten, dass die einzelnen Gemeinden, etwa im Rahmen von Gebarungsprüfungen, zu konkreten Sachverhalten und Fragestellungen intensiv beraten werden.

Das Ergebnis einer Gebarungsprüfung wird dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Hierdurch ist gewährleistet, dass der Vollzug rechtskonform und im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

LR Schleritzko eh.